

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(Stand: November 2020)

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der

– ledig, verwitwet oder geschieden ist

oder

– von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist

und

b) nicht oder nicht regelmäßig mindestens in Höhe der möglichen Unterhaltsvorschussleistung (siehe Abschnitt III) Unterhalt von dem anderen Elternteil

oder

– wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhält.

c) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil hat ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto und bezieht nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II.

d) Ausländer:

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

– beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (verheiratet oder nicht).

– der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht

– beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen,

– das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,

– der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken,

– der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,

– der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat,

– ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von **weniger als 600 Euro** brutto hat.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

	1. Altersgruppe (0-5 Jahre)	2. Altersgruppe (6-11 Jahre)	3. Altersgruppe (12-17 Jahre)
01.01.2020 bis 31.12.2020	165 EUR	220 EUR	293 EUR
ab Januar 2021	174 EUR	232 EUR	309 EUR

Hiervon werden abgezogen:

1. Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod erhält.
2. Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

IV. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhalten Sie beim Jugendamt sowie bei den Rathäusern des Landkreises.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, stehen in Höhe dieser Leistungen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils sowie etwaige Waisenbezüge dem Jugendamt zu.

VI. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt unverzüglich anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere,

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, eine Lebenspartnerschaft eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- wenn sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- wenn bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteiles sinkt
- wenn die Freizügigkeit (bei EU-Bürger) entzogen wurde
- wenn der alleinerziehende Elternteil den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- Wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für Ihr Kind einrichten lassen oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt
- wenn das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragsstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist
- oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei die Beistandschaft des Jugendamtes.